



GELDWÄSCHEPRÄVENTION

-

EIN THEMA FÜR MICH?!

Basisinformation Geldwäschegesetz

(GwG)

für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!	3
B. Risikomanagement	5
I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)	6
II. Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)	6
1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	6
2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter	6
3. Unterrichtung der Mitarbeiter	7
4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter	7
5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)	7
C. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	7
I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nr. 1 GwG	8
1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)	8
2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3 u. 6 GwG)	8
3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 GwG)	9
II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)	10
III. Politisch exponierte Personen („PEP“)	11
D. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)	12
E. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)	12
F. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)	14
G. Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff GwG)	14
I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)	14
II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)	15
III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)	15
IV. Kontaktaufnahme mit der FIU	15
H. Weitere Informationen	15

A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!

Geldwäsche - das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) - und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „**Verpflichtete**“ genannt.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können bei leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstößen **Bußgelder** von bis zu 100.000 Euro verhängt werden, je Einzelfall. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene **Veröffentlichungspflicht**. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

Daneben ermächtigt das Gesetz die Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten sicherzustellen. Diese können im Verwaltungsverfahren auch durch empfindliche Zwangsgelder durchgesetzt werden.

Der Kreis der durch das GwG betroffenen Personen und Unternehmen ist groß. Eine genaue

Typische Irrtümer in Bezug auf Geldwäsche

„Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und in unserem Geschäftsfeld weit weg von internationaler Geldwäsche!“

„Wir nehmen kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet. Banktransaktionen sind eine sichere Sache gegen Geldwäsche!“

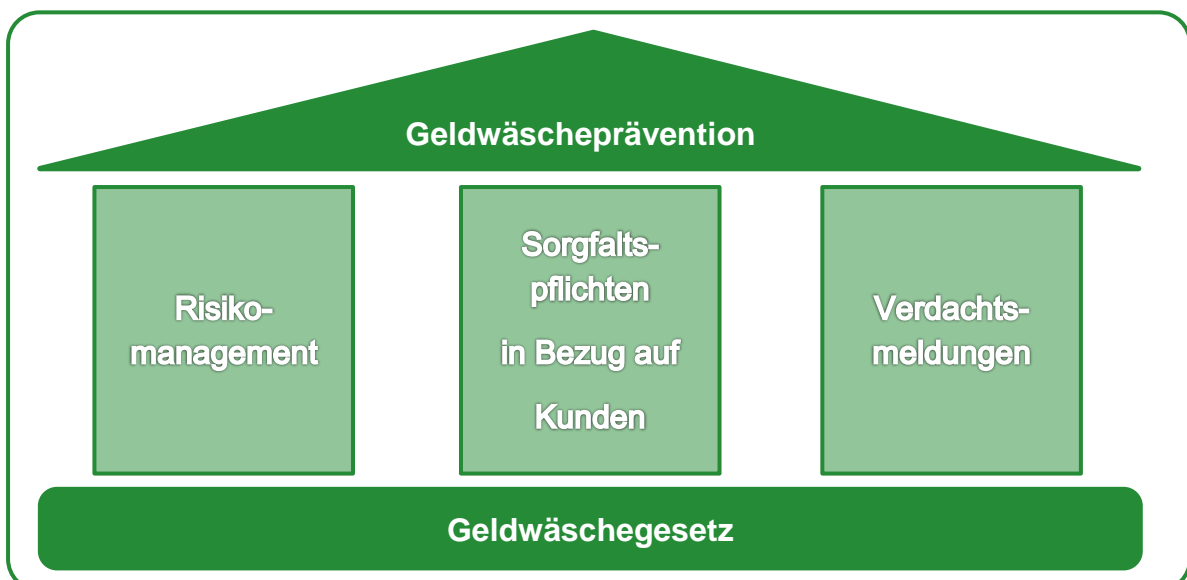
„Geldwäscher sind ausschließlich auf schnelle, anonyme Geschäfte aus.“

„Wir kennen unsere Kunden. Geldwäsche würde in unseren Prozessen auffallen!“

und abschließende Aufzählung findet sich in § 2 Absatz 1 GwG. Im Nichtfinanzsektor sind u.a. **Personen und Unternehmen** folgender **Berufsgruppen Verpflichtete** nach dem GwG:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich Güter veräußern, gleich auf wessen Namen oder Rechnung sie tätig sind)
- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG)
- **Versicherungsvermittler** nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr vermitteln. Ausnahme: Versicherungsvermittler, die nach § 34d Absatz 3 oder 4 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 GwG)
- **Immobilienmakler**, sofern sie gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermitteln
- **Nicht verkammerte Rechtsbeistände** und registrierte Personen gemäß § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, bereits wenn sie für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung bestimmter Geschäfte mitwirken, beispielsweise bei der Verwaltung von Geld, Immobilien oder Wertpapieren (**beachten Sie bitte die unterschiedlichen Aufsichtszuständigkeiten in den Bundesländern**)
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (zum Beispiel Gründung von Vorratsgesellschaften oder das Bereitstellen eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse).

Gehören Sie zu einer der betroffenen Personen- oder Berufsgruppen, sind Sie Verpflichteter nach dem GwG und Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Ihre Pflichten stützen sich auf **drei Säulen**:



Was dies für Sie im Einzelnen bedeutet, erfahren Sie im Überblick auf den folgenden Seiten dieses Merkblatts. Weitere Informationen finden Sie in ergänzenden Merkblättern der Aufsichtsbehörden.

B. Risikomanagement

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikovorsorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen an den jeweiligen Gefahren aus.

Bei einem höheren Geldwäscherisiko sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen ein **Risikomanagement**, das aus zwei Teilen besteht: Einer von Ihnen vorzunehmenden **Risikoanalyse** und hierauf aufbauend den individuellen, **unternehmens- oder betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**.

Grundsätzlich gilt: Nur wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene Ihres Unternehmens, das ausdrücklich zu benennen ist. Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.

Risikomanagement = Risikoanalyse + Interne Sicherungsmaßnahmen
Leitungsaufgabe!

Für **Unternehmensgruppen** gelten besondere Vorschriften, unter anderem muss das Mutterunternehmen die **Risikoanalyse für die gesamte Gruppe**, das heißt für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und -niederlassungen durchführen. **Interne Sicherungsmaßnahmen müssen gruppenweit einheitlich sein**, der Geldwäschebeauftragte muss eine **gruppenweite Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche** erstellen und es muss der Informationsaustausch innerhalb der Gruppe sichergestellt sein.

Güterhändler sind **nur dann** verpflichtet, ein Risikomanagement einzurichten, wenn sie Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen. Dies gilt bereits ab einem Barzahlungsgeschäft von mindestens 10.000 Euro und auch bei aufgesplitteten Zahlungen im Rahmen einer Transaktion, die zusammen den Wert von 10.000 Euro erreichen!

In Fällen mit einem erhöhten Risiko werden die Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel E) unabhängig von Schwellenwert und Zahlungsart ausgelöst. Daneben ist die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung (siehe Kapitel G) zu beachten.

Um eine Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht im Unternehmen (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) zu vermeiden, müssen Sie Ihre Mitarbeiter über die Pflichten unterrichten und deren Einhaltung sicherstellen.

I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass sich das Unternehmen zunächst über **sein individuelles Risiko** Klarheit verschafft, indem es eine **sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt, dokumentiert, regelmäßig prüft und aktualisiert**.

Dabei sind insbesondere folgende Risikofaktoren zu berücksichtigen:

Kunden-/ Produkt-/ Dienstleistungs-/ Transaktions-/ Vertriebskanalrisiken, geografische Risiken = Risikofaktoren!

In **Anlage 1 des GwG** nennt der Gesetzgeber dazu Anzeichen und Faktoren für ein potenziell **geringeres Risiko**, in **Anlage 2** für ein potenziell **höheres Risiko**. Die dort genannten Anzeichen müssen Sie bei Ihrer Risikoanalyse und bei den konkreten Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C) beachten. Darüber hinaus wird eine nationale Risikoanalyse weitere Fallkonnstellationen enthalten, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, die Risikoanalyse vorzulegen. Unter engen Voraussetzungen können Sie bei der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, von der Pflicht befreit zu werden, die Risikoanalyse zu dokumentieren.

II. Interne Sicherungsmaßnahmen (§§ 6 und 7 GwG)

Ziel: erkannte Risiken steuern und minimieren!

Abgeleitet aus Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden² – organisatorische Maßnahmen schaffen, um angemessen auf die festgestellten Gefahren reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen und diese hinreichend abdecken.

1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Legen sie genau fest, **wer** in Ihrem Unternehmen **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen/ verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!

2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gilt es zu unterscheiden:

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- Die nach dem GwG verpflichteten Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Absatz 3 KWG haben eine dafür qualifizierte zuverlässige Person als Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter zu bestellen und der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Für **alle übrigen Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen**, kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie es für risikoangemessen hält. Für Güterhändler, **die im Bereich hochwertiger Güter tätig sind**, sieht das GwG vor, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in der Regel behördlich angeordnet (Allgemeinverfügung) werden soll.

3. **Unterrichtung der Mitarbeiter**

Alle Personen, die mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes und sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen, siehe § 6 Absatz 2 Nr. 6 GwG) auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen laufend informiert werden.

***Tip:** Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.*

4. **Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter**

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften? Werden Verdachtsfälle gemeldet? Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften? Überprüfen Sie dies insbesondere durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme.

5. **Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)**

Unter bestimmten, in § 6 Absatz 7 GwG genannten Voraussetzungen ist eine vertragliche Auslagerung auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als Verpflichtete.

***Beachten Sie:** Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, damit Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen!*

C. **Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden**

„Know your customer“ – Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden kennen!

Es ist die **zentrale Verpflichtung** nach dem GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür müssen Sie Ihren Kunden nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben stimmen. Die von Ihnen einzuholenden Unterlagen müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Im folgenden Abschnitt geht es daher im Wesentlichen um folgende Sorgfaltspflichten:

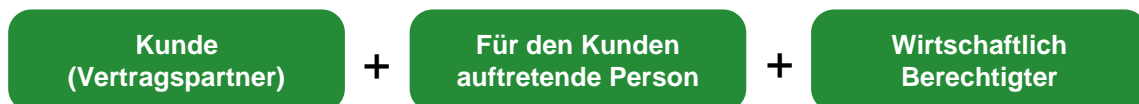
- (1) die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- (2) die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- (3) die Ermittlung und Identifizierung (§ 11 Abs. 5 GwG) des wirtschaftlich Berechtigten,
- (4) die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
- (5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Der konkrete Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Dies kann von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Sind Sie nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten (1) bis (5) zu erfüllen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen oder fortsetzen bzw. die Transaktion nicht durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen müssen dann beendet werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nr. 1 GwG

1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)



Als Verpflichteter haben Sie **bei allen neuen Kunden** den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel ein Bote) und wirtschaftlich Berechtigte (siehe unten Abschnitt II.) zu identifizieren. Bei **bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen/ Stammkunden** müssen Sie risikoorientiert, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, die Angaben prüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 GwG).

2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3 u. 6 GwG)

Die Identifizierung muss **vor** Begründung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor Durchführung der Transaktion erfolgen, das heißt beispielsweise vor Abschluss des Kauf- oder Versicherungsvertrages oder wenn **Tatsachen** vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt.

Für Güterhändler und Immobilienmakler gibt es besondere Regelungen:

- **Güterhändler** müssen ihre Kunden nur dann identifizieren, wenn sie **Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro** tätigen oder entgegennehmen oder wenn die oben genannten **Tatsachen** vorliegen. Dies gilt auch, wenn kleinere, in Zusammenhang stehende Beträge zusammen diesen Wert erreichen.
- **Immobilienmakler** müssen **Käufer und Verkäufer** der Immobilie identifizieren, sobald der **Vertragspartner des Maklervertrages** ein **ernsthaftes Interesse** an der

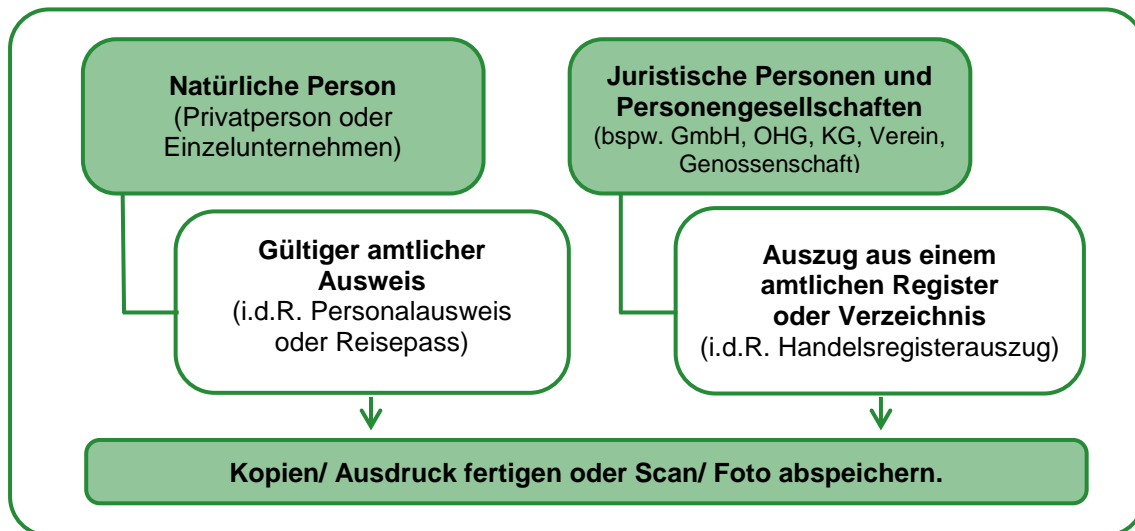
Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist bspw. der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung getroffen, ein Vorvertrag abgeschlossen oder eine Reservierungsgebühr an den Makler entrichtet worden ist. Weitere Details finden Sie im ergänzenden Merkblatt zu den Sorgfaltspflichten.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden der Länder in ergänzenden Merkblättern.

3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 GwG)

Identifizieren = Daten erfassen, prüfen, dokumentieren und aufbewahren!

Je nachdem, ob Ihr Vertragspartner eine natürliche oder juristische Person/ Personengesellschaft ist, müssen Sie unterschiedlich vorgehen:



Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: **Lichtbildausweis!** Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines **gültigen Originaldokumentes** erfolgen.

Ist dies nicht möglich, beispielsweise bei Geschäften über das Internet oder mit dem Ausland, sieht das Geldwäschegesetz alternative Möglichkeiten wie elektronische Identifizierungssysteme vor. Eine Ausweiskopie oder ein Scan per Mail genügt im Fall der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten jedoch nicht, um die Identitätsprüfung zu erfüllen!

Folgende Daten müssen Sie erheben (§ 11 Absatz 4, § 8 Absatz 2 GwG):

<i>Natürliche Person:</i>	<i>Juristische Personen/ Personen(handels)gesellschaft:</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorname und Nachname ▪ Geburtsort und -datum ▪ Staatsangehörigkeit ▪ Wohnanschrift ▪ Art des Ausweises ▪ Ausweisnummer ▪ ausstellende Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (bspw. GmbH, AG, OHG, Genossenschaft) ▪ Registernummer (falls vorhanden) ▪ Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung ▪ Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Sie haben nicht nur die Pflicht, sondern das Recht, **vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digital zu erfassen**. Kunden oder Vertragspartner müssen bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Liegen Ihnen Tatsachen vor, die den Verdacht begründen, dass Ihr Vertragspartner gegen seine Pflicht aus § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG verstößt, den wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren, löst dies die **Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung** aus (Kapitel G).

Die Durchführung der Sorgfaltspflicht der Kundenidentifizierung kann von Ihnen auch auf einen geeigneten Dritten übertragen werden. Die Voraussetzungen für eine solche Auslagerung können Sie ergänzenden Merkblättern entnehmen. Ebenso finden Sie dort weiterführende Informationen über Identifizierungsmöglichkeiten.

Kunden müssen bei ihrer Identifizierung nach dem GwG mitwirken!

Verweigert der identifizierte Kunde **lediglich** das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt alleine diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Absatz 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten des § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt.

II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, beziehungsweise der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Gerade bei juristischen Personen und Personengesellschaften kommt es häufig zu komplexen gesellschaftsrechtlichen Geflechten. Ist Ihr Vertragspartner eine juristische Person, müssen Sie **immer** den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und identifizieren. Diesbezüglich hat Ihr Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht. Die Pflicht zur Identifizierung schließt ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person in Erfahrung zu bringen. Dies ist zu dokumentieren.

Von wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Namen erheben. Das GwG verfolgt einen risikoorientierten Ansatz. Sollten Sie im Einzelfall feststellen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, müssen Sie darüber hinaus weitere Identifizierungsmerkmale erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen Sie jedoch unabhängig vom festgestellten Risiko erfassen.

Beispiele: *Der Enkel (Vertragspartner) kauft auf Veranlassung seines Großvaters mit dessen Geld (**wirtschaftlich Berechtigter**) ein Schmuckstück als Geschenk für die Großmutter im Wert von 11.000 Euro und zahlt dieses bar.*

*Der Geschäftsführer einer GmbH (auf tretende Person) schließt einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug namens und im Auftrag des Unternehmens (Vertragspartner) als Firmenfahrzeug und zahlt 12.000 Euro bar an. Als **wirtschaftlich Berechtigter** wird der Gesellschafter X ermittelt, der 75% der Anteile an der GmbH hält.*

Transparenzregister

Neu im GwG ist die Einrichtung eines Registers zu den wirtschaftlichen Eigentümern, die auf die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie zurückgeht. Das Register enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten. Damit das effektiv funktioniert, müssen Unternehmen in möglichst vielen Ländern dazu verpflichtet sein, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Die Bundesregierung hat die Bundesanzeiger Verlag GmbH damit beauftragt, das Register einzurichten.

Mitteilungspflichtig hinsichtlich ihrer wirtschaftlich Berechtigten sind juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben. Diese müssen Daten an das Transparenzregister liefern.

Das deutsche Transparenzregister soll die bereits vorhandenen Informationen anderer Register, bspw. des Handelsregisters, nutzen und ergänzen. Daher verweist das Transparenzregister auf in anderen Registern vorhandene Informationen und ist deshalb kein Vollregister, sondern erfüllt eher eine Portalfunktion, um Informationen zu verknüpfen. Deswegen sind keine Doppelerfassungen vorgesehen.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist abgestuft geregelt und seit 27. Dezember 2017 möglich für:

- a) Behörden, soweit sie entsprechende Aufgaben zu erfüllen haben;
- b) Verpflichtete nach dem GwG im Rahmen der Erfüllung der Kernsorgfaltspflichten wie der Identifizierung von Kunden oder Geschäftspartnern;
- c) im Übrigen für alle Personen, die nachweisen können, dass sie ein berechtigtes Interesse haben wie bspw. Journalisten für Recherchezwecke zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Sie finden das Register unter www.transparenzregister.de.

Weitere Details zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Merkblättern zur Geldwäscheprävention.

Tipp: Viele Aufsichtsbehörden stellen Dokumentationsbogen zur Verfügung. Diese leiten Sie durch alle wichtigen Identifizierungsschritte.

III. Politisch exponierte Personen („PEP“)

Zum Personenkreis der sogenannten "politisch-exponierten Personen" (kurz: PEP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt **im In- oder Ausland** ausüben (§ 1 Absatz 12 GwG) oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 15 Absatz 7 GwG). Dies sind insbesondere die Staats- und Regierungschefs, aber auch Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PEP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG).

Das Geldwäschegesetz verlangt, dass Sie immer und unabhängig vom Vorliegen eines erhöhten Risikos mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP, ein Familienmitglied einer PEP oder um eine bekanntermaßen einer PEP nahestehenden Person handelt. Erst nach Abklärung des PEP-Status können Sie entscheiden, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt und Sie in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/ Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Im Regelfall genügt es, Ihren Vertragspartner beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten hiernach zu fragen. Die ergänzende Nutzung einer „PEP-Datenbank“ kann aber risikoangemessen sein, wenn Sie regelmäßig mit PEP-Kunden rechnen oder zu tun haben. Gleichzeitig sind die Angaben über den PEP-Status zu dokumentieren.

D. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

Stellen Sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren (siehe Kapitel B) fest, dass in bestimmten Bereichen (zum Beispiel bestimmte Kundengruppen, bestimmte Produkte) nur ein **geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung** besteht, dürfen Sie den Umfang der unter Kapitel C beschriebenen Maßnahmen angemessen reduzieren. So können Sie beispielsweise die Überprüfung der Identität auch anhand anderer glaubwürdiger, geeigneter Dokumente, die aus einer unabhängigen Quelle stammen, vornehmen. Sie müssen das geringe Risiko für jeden Fall feststellen, in dem Sie vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden möchten. Der Umfang Ihrer Maßnahmen muss stets ausreichen, dass Sie Verdachtsfälle erkennen und gegebenenfalls melden können.

Achtung:

Auf Verlangen der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde müssen Sie (auch für den Einzelfall) darlegen können, dass der Umfang der von Ihnen getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist!

E. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)



Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz des Geldwäschegesetzes müssen Sie in den folgenden Fällen **zusätzlich** zu den unter Kapitel C beschriebenen allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 15 Absatz 4 bis 6 GwG). Diese lassen sich in **fünf Fallgruppen** einteilen:

1. Stellen Sie im Rahmen Ihrer **Risikoanalyse** oder im **Einzelfall** fest, dass ein **höheres Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann oder
2. Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ein PEP, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen einer PEP nahestehenden Person ist:
 - Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (es genügt risikoorientiert auch die Selbstauskunft des Kunden);
 - Verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Hat die PEP ihr öffentliches Amt aufgegeben, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten noch mindestens weitere 12 Monate danach zu beachten (§ 15 Absatz 7 GwG).

3. Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ist in einem **Drittstaat mit hohem Risiko** niedergelassen:
 - Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (es genügt risikoorientiert auch die Selbstauskunft des Kunden);
 - Verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Dies gilt nicht für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen verpflichteten Unternehmen und für Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko (Hinweise zu Drittstaaten finden Sie auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden oder in der [EU-Verordnung 2016/1675 vom 14.07.2016](#)^[1]) haben, sich aber uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren halten (§ 15 Absatz 3 Nr. 1b GwG).

4. Sie sind ein **Finanzunternehmen** nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 GwG oder ein **Versicherungsvermittler** nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 GwG und gehen mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung ein und der Sitz des Vertragspartners liegt in einem Drittstaat:
 - Einholung ausreichender Informationen über Ihren Vertragspartner;
 - vor Begründung der Geschäftsbeziehung: Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene und Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
 - Durchführung von Maßnahmen um sicherzustellen, dass keine Nutzung einer Bank-Mantelgesellschaft oder von Durchlaufkonten seitens Ihres Vertragspartners erfolgt.

Beachten Sie bitte, dass die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten auch dann durchzuführen sind, wenn der Sitz des Vertragspartners im Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber Ihre Risikoanalyse ein höheres Risiko ergibt.

^[1] Veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 20.09.2016 unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1675&qid=1510926249217>

5. Die Transaktion ist **besonders komplex** oder groß, läuft **ungewöhnlich** ab oder erfolgt **offensichtlich ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck**:

- Untersuchung der Transaktion hinsichtlich Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken und hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung,
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der dieser Transaktion zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung, sofern eine vorhanden ist.

Können Sie die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht durchführen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen und/oder die Transaktion nicht durchführen.

Beachten Sie bitte, dass das Bundesfinanzministerium neue Fallgruppen schaffen kann und die zuständige Aufsichtsbehörde die Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten anordnen und Verstöße gegen die Anordnung mit einer Geldbuße ahnden kann.

F. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)

Dokumentation = alle relevanten Informationen aufzeichnen und aufbewahren

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen – insbesondere Transaktionsbelege – sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren.

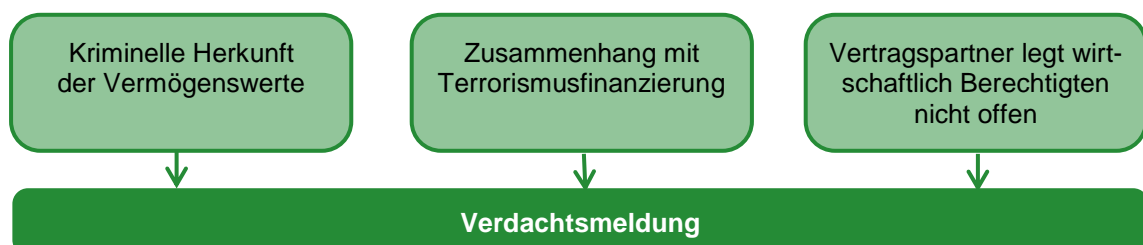
Dies gilt auch für Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen. Auch Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen und Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten, sind zu dokumentieren. Bei juristischen Personen müssen außerdem die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten aufgezeichnet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist** für diese Unterlagen beträgt **fünf Jahre**, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen **unverzüglich zu vernichten**.

G. Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff GwG)

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)



Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so **sind Sie verpflichtet**, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben eine Strafanzeige nach § 158 Strafprozessordnung stellen.

Wichtig:

Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts (bei Güterhändlern also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro) und der Zahlungsart (bar oder unbar).

II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Diese und andere abweichende Regelungen finden Sie in unserem ergänzenden **Merkblatt zum Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen** nach dem GwG oder unter www.fiu.bund.de.

III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden.

IV. Kontaktaufnahme mit der FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de.

H. Weitere Informationen

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Internetseiten Ihrer Aufsichtsbehörde und insbesondere den ergänzenden Merkblättern und Formularen.

Kontakt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales

Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de

Website: www.add.rlp.de



Herausgeber:

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: Februar 2018

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).